

Tenor

Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsrechtsstreit fraglichen entgegenstehen, gemäß denen die von einer gebietsansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden mit einem höheren effektiven Steuersatz besteuert werden, wenn sie von einer in einem Drittland ansässigen juristischen Person, die nicht hauptsächlich Handels-, Industrie- und Landwirtschaftstätigkeiten entfaltet, bezogen werden, als wenn solche Dividenden von einer solchen in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen juristischen Person bezogen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn durch die Anwendung des am 14. Juni 1999 unterzeichneten Steuerabkommens zwischen Kanada und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen die Auswirkungen der sich aus den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ergebenden Ungleichbehandlung ausgeglichen werden können, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABL C 445 vom 10.12.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg – Deutschland) – HA/Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

(Rechtssache C-47/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. h bis j – Verschiedene Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht – Surf- und Segelunterricht für Schulen und Universitäten – Schulfahrt)

(2020/C 77/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HA

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

Tenor

1. Der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er von Surf- und Segelschulen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen durchgeführten Surf- und Segelunterricht für Schulen oder Universitäten, bei denen dieser Unterricht zum Sportprogramm bzw. zur Ausbildung von Sportlehrern gehören und in die Notenbildung eingehen kann, nicht umfasst.

2. Der Begriff „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene“ Dienstleistungen im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass er Surf- und Segelunterricht, der von Surf- und Segelschulen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen durchgeführt wird, unabhängig davon, ob dieser Unterricht im Rahmen einer Schulfahrt durchgeführt wird, nicht umfasst.

(¹) ABL C 131 vom 8.4.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Aix-En-Provence, Frankreich) – Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen MN

(Rechtssache C-813/19 PPU) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 6 Abs. 1 – Begriff „ausstellende Justizbehörde“ – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)

(2020/C 77/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel d'Aix-En-Provence

Parteien des Ausgangsverfahrens

MN

Beteiligte: RJA, RJO, FD, BG, PG, KL, LK, MJ, NI, OH

Tenor

Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass die französischen Staatsanwälte, die gemäß den für sie geltenden Rechts- und Organisationsvorschriften der Leitung und Kontrolle ihrer Vorgesetzten sowie den Anweisungen des Justizministers unterliegen, unter den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne dieser Vorschrift fallen, sofern ihnen ihr Status eine Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive im Rahmen der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls verschafft.

Der Rahmenbeschluss 2002/584 ist dahin auszulegen, dass die einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz innewohnenden Anforderungen, in deren Genuss eine Person kommen muss, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zur Strafverfolgung erlassen wurde, erfüllt sind, sofern nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Haftbefehls und insbesondere seine Verhältnismäßigkeit in diesem Mitgliedstaat gerichtlich überprüft werden.

(¹) ABL C 19 vom 20.1.2020.